

Neuerungen für 2017

Ende 2016 bzw. im Laufe des Jahres 2017 treten neue Rechtsvorschriften und Bestimmungen in Kraft, die den Bürger direkt betreffen.

Hier eine Übersicht über die wichtigsten Änderungen, die den Bürger direkt betreffen. Diese Liste ist nicht abschließend.

Elternurlaub

Inkrafttreten: 1. Dezember 2016

Mit dem neuen Gesetz soll die Vereinbarkeit von Familie und Berufsleben verbessert werden. Die Eltern erhalten durch den neuen Elternurlaub die Möglichkeit, sich zwischen flexiblen und an ihre berufliche Situation angepassten Modellen zu entscheiden und gleichzeitig eine regelrechte Entgeltersatzleistung zu beziehen.

Nützliche Links:

[legilux.lu](#) (FR)

[Zukunftskeess - Caisse pour l'avenir des enfants](#) (FR)

[Portail de la réforme de la politique familiale](#) (FR)

[Démarches](#) (FR)

Sozialer Mindestlohn

Inkrafttreten: 1. Januar 2017

Der soziale Mindestlohn wird um 1,4 % erhöht.

Nützliche Links:

[Résumé des travaux du Conseil de gouvernement le 14 octobre 2016](#) (FR)

Persönliche Mindestrente

Inkrafttreten: 1. Januar 2017

Die persönliche Mindestrente wird um 0,9 %.

Nützliche Links:

[Résumé des travaux du Conseil de gouvernement le 14 octobre 2016 \(FR\)](#)

Teuerungszulage

Inkrafttreten: 1. Januar 2017

Die entsprechende Verordnung sieht für 2017 eine Weiterführung der Teuerungszulage für einkommensschwache Haushalte vor. Die Jahreseinkommensobergrenzen wurden infolge der Erhöhung des sozialen Mindestlohns um 1,4 % nach oben angepasst. Die Beträge der Teuerungszulage bleiben im Vergleich zu den für 2016 geltenden Beträgen unverändert.

Nützliche Links:

[Résumé des travaux du Conseil de gouvernement le 9 décembre 2016 \(FR\)](#)

Garantiertes Mindesteinkommen und Einkommen für schwerbehinderte Personen

Inkrafttreten: 1. Januar 2017

Das garantierte Mindesteinkommen und das Einkommen für schwerbehinderte Personen werden um 1,4 % erhöht.

Nützliche Links:

[Résumé des travaux du Conseil de gouvernement le 11 novembre 2016 \(FR\)](#)

Pflegeversicherung

Inkrafttreten: 1. Januar 2017

Durch die Reform der Pflegeversicherung werden Pauschalkategorien anstelle von Zahlungen pro Leistung und eine verstärkte Kontrolle der erbrachten Leistungen eingeführt, insbesondere durch Änderung der Kompetenzen des Medizinischen Diensts der Pflegeversicherung (*Cellule d'orientation*) und Sicherstellung seiner Autonomie.

Nützliche Links:

[Présentation de la réforme de l'assurance dépendance \(FR\)](#)

Gutscheine zur außerschulischen Kinderbetreuung

Die Gutscheine zur außerschulischen Kinderbetreuung (*chèque-service accueil - CSA*) sind eine Beteiligung des Staates an den Kinderbetreuungskosten. Die CSA sind keine den Eltern anstelle des Kindergeldes gezahlte Beihilfe. Es handelt sich um eine Sachleistung, die direkt vom Staat an die Betreuungseinrichtung gezahlt wird, die ihrerseits als CSA-Dienstleister anerkannt sein

muss. Seit 2016 können auch Grenzgänger in den Genuss dieses Systems gelangen.

Die Dienstleister des CSA-Systems müssen im Rahmen ihrer Zulassung gewisse Bedingungen erfüllen. Diese Bedingungen werden ab dem 2. Oktober 2017 - nach Beendigung der Übergangsphase - vervollständigt und verstärkt.

Nützliche Links

[Zukunftskeess - Caisse pour l'avenir des enfants \(FR\)](#)

Steuerreform

Inkrafttreten: 1. Januar 2017

Die Steuerreform ist Teil eines großen Vorhabens zur Modernisierung des luxemburgischen Verteilungssystems. Die wichtigsten Maßnahmen für natürliche Personen dienen der Stärkung der Kaufkraft der Haushalte und betreffen die vorübergehende Haushaltsausgleichssteuer, die Steuertabelle, die Steuergutschriften, die höchsten Einkommen, die Essensgutscheine, die Besteuerung nach Familienmodellen, die Grenzgänger, die wahlweise individuelle Besteuerung, den Zugang zu Wohnraum, den nachhaltigeren Individualverkehr und die Bekämpfung von Steuerbetrug. Zudem wurde die Besteuerung von Unternehmen nach unten angepasst.

Nützliche Links:

[Portail de la réforme fiscale \(FR\)](#)

[Administration des contributions directes \(FR\)](#)

Gesetz über die Staatsangehörigkeit

Laufendes Gesetzgebungsverfahren

Um den Zugang zur Staatsangehörigkeit im Sinne von Gerechtigkeit und sozialer Kohäsion zu erleichtern, hat die Regierung vorgeschlagen, die materiellen Bedingungen und die Verfahren zum Erwerb der luxemburgischen Staatsangehörigkeit zu reformieren. Der Gesetzentwurf betreffend die luxemburgische Staatsangehörigkeit wurde am 11. März 2016 vom Regierungsrat angenommen.

Das Gesetz beinhaltet folgende Elemente:

- Geburtsortprinzip (erste und zweite Generation),
- Einbürgerung,
- Optionsmodell,
- Ehrenhaftigkeitsbedingungen.

Nützliche Links:

[Présentation de la réforme de la loi sur la nationalité luxembourgeoise \(FR\)](#)

Krankenhausgesetz

Inkrafttreten: 1. Januar 2017

Mit dem neuen Gesetz über die Krankenhäuser und die Krankenhausplanung soll ein neuer Krankenhausplan erstellt werden, durch den die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Pflegedienstleistern im Krankenhausbereich voranschreiten soll, damit die verfügbaren Mittel effizienter genutzt werden und die Qualität der Pflege, die den Patienten in den Krankenhäusern zukommt, gefördert wird. Das Gesetz gründet auf einer **aktualisierten nationalen Bestandsaufnahme des Gesundheitswesens** (*carte sanitaire nationale*), um daraus eine aktualisierte Bewertung der Bedürfnisse des Gesundheitswesens abzuleiten, dies sowohl in Bezug auf die Zahl der Krankenhäuser als auch auf die Betten und Krankenhausleistungen.

Das Krankenhauswesen wird dadurch grundlegende Änderungen erfahren, z. B. durch die Einführung von **Kompetenznetzwerken**. Jedes Netzwerk, das mehrere Krankenhäuser umfassen wird, wird dazu dienen, das Know-how und die Mittel seiner Mitglieder zu teilen, um die Qualität der Pflege zu fördern und die Dokumentierung der Behandlungen zu verbessern.

Auch der erhöhte Rückgriff auf **ambulante Eingriffe** (Aufnahme und Entlassung des Patienten am gleichen Tag) ist wesentlicher Bestandteil des Plans. Die ambulante Chirurgie wird der Entwicklung der modernen Medizin gerecht, bietet einen erhöhten Komfort für die Patienten, die am gleichen Tag nach Hause wollen, und ermöglicht schließlich, über freie Betten für die anderen Patienten zu verfügen.

Es wird ein einheitliches **nationales Komitee für Krankenhausetik** für alle Krankenhäuser eingerichtet, damit die ethischen Vorschriften in allen Krankenhäusern gleichermaßen angewandt werden.

Nützliche Links:

[sante.lu](#) (FR)

[Nouvelle loi hospitalière](#) (FR)

Von der Nationalen Gesundheitskasse (CNS) erstattete Leistungen

Inkrafttreten: 1. Januar 2017

In Bezug auf die **Erstattung von Kosten für zahn- und augenärztliche Behandlungen** seitens der Nationalen (*Caisse nationale de santé - CNS*) wurden Änderungen beschlossen. Die Kosten für die 2. jährliche Zahnsteinentfernung und die Anästhesie bei einer Füllungstherapie werden fortan erstattet und für organische Brillengläser und Kontaktlinsen wird eine bessere Kostenübernahme angeboten.

[Caisse nationale de la santé](#) (FR)

[Résumé des travaux du Conseil de gouvernement le 9 décembre 2016](#) (FR)

„Work and Travel“-Programm

Inkrafttreten: 1. Januar 2017 und April 2017

Im September 2016 hat das Großherzogtum mit Neuseeland und Australien bilaterale Abkommen unterzeichnet, durch die eine begrenzte Anzahl an jungen Bürgern dieser Länder zwischen 18 und 30 Jahren einen einjährigen Aufenthalt im Partnerland verbringen können.

Vorrangiges Ziel dieses Austauschprogramms ist es, den Jugendlichen zu ermöglichen, Urlaub im Aufnahmeland zu machen und eine andere Kultur zu entdecken. Daneben können sie eine vergütete Tätigkeit ausüben oder einem Studium nachgehen. Sie müssen jedoch über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um während des gesamten Aufenthalts für ihren Lebensunterhalt aufzukommen. Das Gastgeberland stellt dem Antragsteller ein einheitliches Visum namens „Working Holiday Visa“ aus.

Das Abkommen zwischen Luxemburg und Australien gilt ab 1. Januar 2017, dasjenige mit Neuseeland soll im April 2017 in Kraft treten.

Nützliche Links:

workandtravel.lu (FR)

[Visite de travail de Jean Asselborn en Nouvelle-Zélande](#) (FR)

[Visite de travail de Jean Asselborn en Australie](#) (FR)

Wohnungsbeihilfen: Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle

Inkrafttreten: 1. Januar 2017

Mit dem Paket „Klimabank an nachhaltigen Wunnen“ sollen das nachhaltige Bauen, die nachhaltige Energiesanierung von Wohnhäusern und die Aufwertung der erneuerbaren Energien im Wohnwesen gefördert werden.

Es umfasst folgende Maßnahmen:

- Einführung eines Klimadarlehens zu einem reduzierten Zinssatz und eines Klimadarlehens ohne Zinsen, um die nachhaltige Energiesanierung weiter zu fördern und der Energiearmut vorzubeugen;
- Einführung eines Systems zur Zertifizierung der Nachhaltigkeit von Neubauten (LENOZ);
- Reform der finanziellen Beihilferegelung „PRIME House“ mit Schwerpunkt auf dem Bau von nachhaltigen Wohnungen und der nachhaltigen Energiesanierung.

In diesem Rahmen wird die zentrale Anlaufstelle für Wohnbeihilfen eingerichtet. Ab Januar 2017 können sich die Bürger für sämtliche sozialwirtschaftliche Beihilfen (individuelle Wohnbeihilfen) und Energie- und Umweltbeihilfen (PRIME House-Beihilfen) an ein Büro in 11, rue de Hollerich wenden.

Nützliche Links:

Portail de l'environnement (FR)

Organisation des Strafregisters

Inkrafttreten: 1. Februar 2017

Die Reform der Organisation des Strafregisters ist eine vollständige Reform des Systems des Strafregisters, durch die 5 Führungszeugnisse eingeführt werden, die sich grundlegend von den 2 bisher bestehenden Zeugnissen unterscheiden. Einige Einträge in den Führungszeugnissen wurden begrenzt, um im Einklang mit den Gesetzgebungen der Nachbarländer zu sein und somit zu verhindern, dass luxemburgische Arbeitsuchende und Arbeitsuchende aus den Nachbarländern unterschiedlich behandelt werden.

Es wird nun mehrere Führungszeugnisse mit einer Gliederung der Einträge je nach dem Zweck, zu dem das Zeugnis ausgestellt wird, geben. Das Gesetz sieht vor, dass ein Auszug mit ausdrücklicher Zustimmung der betreffenden Person direkt an eine Behörde oder juristische Person öffentlichen Rechts, die mit der Bearbeitung eines Antrags des betreffenden Bürgers befasst ist, ausgestellt werden kann.

Das System der Einträge der Fahrverbote wird auch weitgehend verändert, ebenso wie die Dauer, für die Strafen im Zeugnis eingetragen werden. Zudem wird ein erweitertes Führungszeugnis für Fahrverbote eingeführt. Falls der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis eine notwendige Bedingung für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers darstellt und diese Anforderung im Arbeitsvertrag vorgesehen ist, kann der potenzielle Arbeitgeber vom Bewerber verlangen, dass er ihm dieses Führungszeugnis vorlegt.

Ein weiteres neues Führungszeugnis beinhaltet alle Verurteilungen im Zusammenhang mit Straftaten an Minderjährigen. Dieses Führungszeugnis kann von jeder natürlichen oder juristischen Person bei der Einstellung einer Person für berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten, bei denen es zu regelmäßigen Kontakten mit Minderjährigen kommt, verlangt werden.

Nützliche Links:

Présentation de la réforme relative à l'organisation du casier judiciaire (FR)

Reform der Kommunalfinanzen

Inkrafttreten: 1. Januar 2017

Durch die Reform der Kommunalfinanzen werden zwei große Ziele verfolgt: die Garantie der Finanzierung der Gemeinden durch nicht zweckgebundene stabile Einnahmen und die Einführung von neuen transparenten und gerechten Grundkriterien, um die Ungleichheiten zwischen den Gemeinden abzuschwächen. Die Einnahmen der Gemeinden sollen somit stabiler werden und die sowohl auf lokaler Ebene zwischen den Gemeinden als auch auf regionaler Ebene bestehenden Ungleichheiten im derzeitigen System sollen besser ausgeglichen werden, indem die vier Wahlbezirke als Bezugspunkte genommen werden. Bei der Reform werden die Ziele der Landesplanung berücksichtigt, der

Gemeindefusionsprozess und die Schaffung von Arbeitsplätzen gefördert und die Gemeinden dazu angeregt, Sozialmietwohnungen zu schaffen.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Gründung eines globalen Ausstattungsfonds der Gemeinden werden die justierten Einnahmen einiger Gemeinden im Vergleich zu den vorherigen Einnahmen des Haushaltsjahres 2015 zurückgehen. Es wird davon ausgegangen, dass die strukturelle Entwicklung der Einnahmen des Gemeindefektors diesen vorübergehenden Rückgang spätestens ab 2022 korrigieren wird. Die betroffenen Gemeinden werden für diesen etwaigen Verlust im Vergleich zu den verfügbaren Geldern für das Haushaltsjahr 2015 durch eine zusätzliche finanzielle Einlage seitens des staatlichen Haushalts „entschädigt“. Der Betrag dieser übergangsweisen Entschädigungsmaßnahme wird jährlich im Haushaltsgesetz festgesetzt. Die Regierung wird die Entwicklung der Einnahmen der Gemeinden weiterverfolgen und fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Bilanz erstellen, um gegebenenfalls angemessene Maßnahmen zu treffen.

Das Gesetz führt demnach einen einzigen globalen Ausstattungsfonds der Gemeinden (*Fonds de dotation globale des communes* - FDG) ein, der die Einnahmen durch die kommunale Gewerbesteuer (*impôt commercial communal* - ICC) und den kommunalen Finanzausstattungsfonds (*Fonds communal de dotation financière* - FCDF) vereint, dies nach Abzug der Direktbeteiligung einer Gemeinde am Produkt der auf ihrem Gebiet erwirtschafteten kommunalen Gewerbesteuer.

Was die künftige Verteilung des Produkts der ICC auf Ebene der direkten Gewinnbeteiligung der Gemeinden angeht, wird jede Gemeinde maximal 35 % des auf ihrem Gebiet erwirtschafteten Bruttoprodukts einbehalten können. Die direkte Gewinnbeteiligung soll die Gemeinden dazu anregen, weiterhin Unternehmen anzuziehen. Der Restbetrag fließt in den FDG.

Eine der großen Neuerungen der Reform der Kommunal Finanzen ist die Vereinheitlichung der Kriterien zur Verteilung an die Gemeinden. Die Verteilung der Gelder des FDG sieht wie folgt aus: jeder Gemeinde kommt eine Pauschalausstattung zwischen 0 Euro für Gemeinden mit weniger als 1.000 Einwohner und 300.000 Euro für Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern zu. Die restlichen Gelder des FDG werden anschließend nach 5 einheitlichen Kriterien verteilt: justierte Bevölkerung (82 %); vergütete Arbeitsplätze (3 %); sozialwirtschaftlicher Index (9-10 %); Sozialwohnungen (0-1 %); justierte Fläche (5%).

Nützliche Links:

[Réforme des finances communales \(FR\)](#)

Vereinfachte Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Inkrafttreten: 16. Januar 2017

Die vereinfachte Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée simplifiée* - S.à.r.l.-S) oder „1 Euro-Gesellschaft“ (*société à 1 euro*) ist eine Initiative der Regierung, mit der der Unternehmensgeist gefördert werden soll, indem den Unternehmern der Zugang zur Unternehmensgründung vereinfacht wird, dies insbesondere durch die Senkung der Gründungskosten, ein einfacheres, schnelleres und effizienteres Niederlassungsverfahren und vor allem durch eine beträchtliche Verringerung der derzeit laut dem Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften geltenden Anforderungen in Sachen Zeichnung und Einzahlung von Kapital. Das

Gesetz betrifft vor allem Unternehmer, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, die sich mit einer Tätigkeit selbstständig machen wollen, die kraft ihrer Eigenart nicht unbedingt ein hohes Startkapital erfordert.

Die S.à r.l.-S ist eine Variante der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée - S.à r.l.*). Außer im Falle einer ausdrücklichen Abweichung gelten alle Bestimmungen für die S.à r.l. ebenfalls für die S.à r.l.-S.

Nützliche Links:

legilux.lu (FR)

[Le gouvernement adopte le projet de loi ayant pour objet d'instituer la société à responsabilité limitée simplifiée](#) (FR)

Sozialunternehmen

Laufendes Gesetzgebungsverfahren

Am 23. November 2016 hat die Abgeordnetenkammer den Gesetzentwurf zur Einführung der Sozialunternehmen (SIS) angenommen. Durch das Gesetz soll ein den Bedürfnissen und Besonderheiten der Unternehmen mit sozialem oder gesellschaftlichem Zweck angemessener rechtlicher Rahmen geschaffen werden. Neben den rein betrieblichen Vorteilen bringt die Rechtsform des Sozialunternehmens (*société d'impact sociétal - SIS*) die offizielle Anerkennung der Besonderheiten dieser Unternehmen mit sich. Mit dieser Anerkennung gehen einige Verpflichtungen in Sachen Transparenz einher, die sich sowohl durch ein Zulassungsverfahren im Wege einer Ministerialverordnung als auch durch eine aufsichtsrechtliche Beaufsichtigung durch den für die Solidar- und Sozialwirtschaft zuständigen Minister äußern.

Initiative 6zero1 – das erste Sozialunternehmen

6zero1 ist eine gemeinsame Initiative des Ministeriums für Arbeit, Beschäftigung sowie Sozial- und Solidarwirtschaft (*Ministère du Travail, de l'Emploi et de l'Économie sociale et solidaire*), der Stiftung des Großherzogs und der Großherzogin und der ULESS, um die Entwicklung der sozialen Unternehmen zu fördern und die Gründung von Sozialunternehmen (SIS) in Luxemburg zu unterstützen.

6zero1 unterstützt alle sozialen Unternehmer, die die neue Rechtsform des Sozialunternehmens (SIS) annehmen wollen, indem sie konkret bei ihren Verwaltungsvorgängen (Gründung, Finanzierung und Beratung) begleitet werden und ihnen ein komfortabler persönlicher und individueller Arbeitsbereich angeboten wird.

Das von 6zero1 angebotene Begleitprogramm (Beschleunigung) steht allen zur Verfügung, die ein Sozialunternehmen (SIS) gründen wollen, und umfasst folgende Bereiche:

- 6-Network: ein Programm partizipativer Konferenzen und Diskussionsrunden;

- 6-Formation: ein Programm für Schulungen, die auf die Schlüsselthemen der sozialen Unternehmen (z. B. Ausmaß der sozialen Wirkung, Projektmanagement, Kommunikation, Finanzen, Internetauftritt usw.) ausgerichtet sind;
- 6-Assistance: maßgeschneiderte Unterstützung bei der Beantragung der Zulassung als SIS;
- 6-Finance: Herstellung von Kontakten bei der Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten (Philanthropie, Mikrokredite, Bankkredite);
- 6-Conseil: individuelle Betreuung und personalisiertes Mentoring.

6zero1 ist selbst ein soziales Unternehmen und möchte nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung der Sozialunternehmen als allererstes soziales Unternehmen in Luxemburg die Rechtsform des SIS annehmen.

Nützliche Links:

[Société d'impact sociétal \(SIS\) \(FR\)](#)

Der Nationale Aktionsplan zur Förderung der Beschäftigung (PAN)

Laufendes Gesetzgebungsverfahren

Der Plan aus dem Jahre 1999 wird derzeit überarbeitet, um den Referenzzeitraum zu reformieren und den Arbeitsorganisationsplan (POT) und die Arbeitszeiten anzupassen.

Die erste eingeführte große Änderung ist die **Erhöhung des Referenzzeitraums** von 1 Monat auf maximal 4 Monate. Die Entscheidung, ob für ein Unternehmen die 4 Monate gelten oder nicht, wird vom Unternehmen selbst getroffen.

Das Gesetz hält am **Arbeitsorganisationsplan** fest. Jedes Unternehmen kann diese Regelung jedoch im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Betriebsrat oder allen betroffenen Arbeitnehmern in Unternehmen, die keinen Betriebsrat haben, vervollständigen.

Das Gesetz führt auch einige Anpassungen in Sachen **Arbeitszeit** ein. Es begrenzt die Überschreitung der üblichen monatlichen Arbeitszeit auf 12,5 % bzw. 10 %, dies in direktem Zusammenhang mit dem gewählten Referenzzeitraum. Bei einem wöchentlichen Durchschnitt von 40 Stunden während eines Monats entspricht dies 45 Stunden bzw. 44 Stunden bei einem Referenzzeitraum von 4 Monaten. Jede während eines Monats über den Durchschnitt von 45 bzw. 44 Stunden hinaus geleistete Arbeitsstunde wird automatisch als Überstunde vergütet.

Diese Änderungen betreffen nicht die Unternehmen mit einem **Tarifvertrag**, da der in einem solchen Rahmen festgelegte Referenzzeitraum 4 Monate überschreiten kann.